

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

§ 2 Mitgliedsbeiträge und parteiinterner Finanzausgleich

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt **mindestens 120,00 Euro**.
- (2) Für **Schüler, Studenten** und **Auszubildende** sowie für **Fördermitglieder** beträgt der **ermäßigte Mitgliedsbeitrag 2/3 des regulären Beitrags**.
- (3) Die WerteUnion versteht sich als Familien-Partei. Familienmitglieder können daher folgende ermäßigte Mitgliedsbeiträge beantragen:
 - a) **Ehe- oder Lebenspartner: 90,00 Euro**
 - b) im Haushalt lebende **Kinder: 60,00 Euro**
 - c) nicht im Haushalt lebende Kinder: **90,00 Euro**
- (4) Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag **kann nach Ermessen** darüber hinaus in folgenden Fällen **auf Antrag** gewährt werden:
 - a) für das laufende Kalenderjahr, wenn die **Aufnahme** als Mitglied **nach dem 30. Juni** erfolgt,
 - b) wenn der Bewerber bzw. das Mitglied glaubhaft darlegt, unter Berücksichtigung seiner finanziellen und familiären Verhältnisse über nur **geringes Einkommen** (in der Regel **weniger als 1.500,00 Euro netto monatlich**) zu verfügen.

Im Übrigen wird den Bewerbern empfohlen, den Mitgliedsbeitrag im Wege einer Selbsteinschätzung auf 1 % ihres jährlichen Nettoeinkommens festzusetzen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird mit der Aufnahme in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr fällig. Danach ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres im Voraus fällig. Im Falle des Austritts oder einer sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung.
- (6) Auf Antrag kann dem Mitglied eine halbjährliche Zahlungsweise gewährt werden.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge werden für alle Gliederungen durch die Bundespartei per SEPA-Lastschrift eingezogen. Auf Antrag kann dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, den Mitgliedsbeitrag per Dauerauftrag selbst anzuweisen.

§ 3 Spenden an die Partei

- (1) Jede freiwillig geleistete Zuwendung an die Partei ist möglicherweise eine Spende, die besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegt. Dabei kann es sich um Geldspenden, Sachspenden, Forderungsverzichte oder andere geldwerte Zuwendungen im Sinne des Parteiengesetzes handeln.
- (2) Zuwendungsbescheinigungen werden von der Bundespartei oder der Gliederung ausgestellt, die sie angenommen hat.
- (3) Spenden stehen in voller Höhe derjenigen Gliederung zu, die sie erhalten hat, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt. Soll eine Spende mehreren Gliederungen zufließen, so kann der Betrag in einer Summe angenommen und muss anschließend entsprechend verteilt werden.
- (4) Spenden, die nach § 25 Abs. 2 PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unverzüglich über den Bundesverband an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten (§ 25 Absatz 4 PartG).